

Entwurf/erstellt von: MB
Az.: 52.05.00-RF-Z-25-97
Bearb.1: Michael Basner
Bearb.2:
E-Mail:
Haus:
Kopf: Am Bonneshof 35

Datum: 28.06.2022

Raum: 6024 Tel.: 5152
Raum: Tel.:
Fax: 2988

1) Vermerk

UVP-Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 UVPG	
Vorhabensträger:	Currenta GmbH & Co. OHG, D-51368 Leverkusen
Standort:	Sonderabfalldeponie Dormagen-Rheinfeld
Vorhaben:	Modifikation des Oberflächenabdichtungssystems
Daten-/ Informationsgrundlage:	§ 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 KrWG
Anlass/Zuordnung	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 UVPG
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 12.1 und Anlage 3 UVPG (n.F.)

Kriterien für die Vorprüfung (Anlage 3 des UVPG)		Merkmalsbeschreibung
1.	Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	Die Currenta GmbH & Co. OHG plant eine Änderung ihrer bestehenden Deponie mit dem Ziel, das nutzbare Restvolumen um ca. 100.000 m ³ zu erhöhen. Hierzu soll die Neigung des Oberflächenabdichtungssystems im Kuppenbereich anstelle eines Mindestgefälles von 5 % mit 2,5 bis 3 % ausgebildet werden. Es ergibt sich in den randlich abfallenden Abschnitten eine Erhöhung der Aufschüttung von bis zu 3,5 m. Die geplanten Änderungen umfassen die Bereiche der Deponie, die bislang noch nicht mit einem Oberflächenabdichtungssystem versehen sind. Die gemäß Planfeststellungsbeschluss festgelegte Endhöhe der Deponie bleibt davon unberührt.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,	Bezüglich des Zusammenwirkens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben wäre insbesondere eine Gesamtbetrachtung für die aus dem Betrieb der gesamten Deponie resultierenden Luftschadstoff- und Lärmemissionen infolge des Einbaubetriebs bzw. Anlieferverkehrs denkbar. Da der Verkehr gemäß bisheriger Praxis über das übergeordnete Straßensystem (u.a. B 9, Europastraße, A 57) und die zur Deponie führende Werksstraße verläuft, sind weder zusätzliche Schutzgüter oder Flächen bzw. Emissionen infolge des Änderungsvorhabens zu erwarten. Speziell sind keine bestehenden oder

		<p>zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten im Einflussbereich der Deponie bekannt, deren Zusammenwirken zu nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG führen könnte. Summationswirkungen sind somit derzeit nicht in relevantem Umfang zu erkennen.</p>
1.3	<p>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,</p>	<p>Bei der geplanten Kubaturanpassung handelt es sich somit um eine Maßnahme innerhalb der schon als Deponie ausgewiesenen und genutzten Fläche. Die Planungen umfassen somit keine zusätzlichen Ein- bzw. Ablagerungsflächen und die maximale Endhöhe der Deponie von 76 m ü. NN bleibt unverändert.</p> <p>Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, als Standort für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte sowie als Fläche für Siedlung und Erholung sind auf der in Anspruch genommenen Fläche nicht gegeben. Bodenfunktionen als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe, als Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen oder als Bestandteil des Naturhaushalts werden nicht bzw. partiell nur eingeschränkt wahrgenommen. Ein Verbrauch bzw. die Umgestaltung von (natürlichem bzw. naturnahem) Boden ist folglich nicht gegeben.</p> <p>Betreffend des Schutzgutes Wasser ist festzustellen, dass sich im Bereich der Ablagerungsfläche keine Gewässer befinden. Das anfallende Sickerwasser wird wie bislang über ein ausreichendes Entwässerungssystem mittels Sauerleitungen gesammelt und gemäß Planfeststellungsbeschluss der Entsorgung zugeführt. Das Entwässerungssystem ist auf die reduzierten Gefälleverhältnisse anzupassen. Durch die geplante Modifikation des Oberflächenabdichtungssystems bzw. des Mindestgefälles der Entwässerungsschicht im Oberflächenabdichtungssystem lassen sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Oberflächengewässer oder Grundwasser erkennen.</p>

1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	Durch das Änderungsvorhaben entstehen keine neuen Abfallströme. Haushaltsähnliche Abfälle im Bereich der Pforte werden wie bisher gemäß den gesetzlichen Vorgaben entsorgt.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen,	Als Merkmale mit Umweltauswirkungen hinsichtlich potenzieller Umweltverschmutzung und Belästigung sind Luftschadstoff- bzw. Staub- und Lärmmissionen sowie Schadstoffeinträge in den Untergrund oder Gewässer denkbar. Im Zuge der Erhöhung des Restvolumens der Deponie ergibt sich die Verlängerung der Laufzeit, einschließlich des hierdurch bedingten Deponiebetriebs und Anlieferverkehrs. Hierdurch sind auch betriebs- und anlieferbedingte Luftschadstoff- und Lärmmissionen gegeben. Da sich durch die Verlängerung der Laufzeit der Deponie keine gegenüber dem derzeitigen Deponiebetrieb relevanten Änderungen erkennen lassen, sind vorhabenbedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht abzuleiten. Da die maximale Endhöhe der Deponie nicht verändert wird, ist auch von keinen relevanten Änderungen der einbau- bzw. ablagerungsbedingten Emissionen durch Lärm oder Staub auszugehen. Des Weiteren sind keine Änderungen im Hinblick auf das Entstehen von Geruchs- oder Lichtmissionen erkennbar. Da keine weiteren im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Anforderungen durch die geplanten Änderungen tangiert sind, lassen sich auch keine vorhabenbedingten Auswirkungen wie insbesondere durch Schadstoffausträge (Sickerwasser) oder im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen erkennen.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der	Ein erhöhtes Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen - insbesondere im Vergleich zum bisherigen Betrieb der Deponie - ist somit nach aktuellem Sach- und Kenntnisstand nicht zu erkennen.

	Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	Für den Transport der Abfälle und für den Einbau der Abfälle werden Maschinen wie LKW/Dumper, Bagger und Radlader benötigt. Im Falle eines Unfalls ist die Gefahr einer Umweltbeeinträchtigung durch austretende Kraftstoffe und Schmiermittel gegeben.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,	Das beantragte Vorhaben ist keine Anlage im Sinne der Störfall-Verordnung.

1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Risiken für die menschliche Gesundheit sind über betriebsbedingte Lärm- und Luftschadstoffimmissionen oder Stoffeinträge in die Umwelt denkbar. Erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit sind nach derzeitigem Kenntnisstand weder für den bestehenden Deponiebetrieb noch für das Änderungsvorhaben kennzeichnend. Insbesondere ist bei einer Laufzeitverlängerung von einer Weiterführung des bisherigen Deponiebetriebs auszugehen. Relevante vorhabenbedingte Luftschadstoff- oder Lärmimmissionen – vornehmlich im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauungen von Dormagen-Rheinfeld - sind somit nicht abzuleiten. Hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist davon auszugehen, dass auch bei Fortführung des Deponiebetriebs im Zuge einer Laufzeitverlängerung die erforderlichen Betriebsanweisungen sowie tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilungen gemäß Betriebssicherheitsverordnung erstellt bzw. eingehalten werden. Ein erhöhtes Gesundheitsrisiko besonderer Relevanz ist für die geplante Änderung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.
2.	<p>Standort der Vorhaben</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen</p>	Das Vorhaben ist auf die Fortführung des bestehenden Deponiebetriebs unter Bezug auf den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss bezogen. Alternative Standorte stehen somit weder zur Diskussion noch drängen sich diese auf. So ist generell im Zuge der Fortführung einer bestehenden (umweltverträglichen) Nutzung mit vorhandenen Infrastruktureinrichtungen von deutlich geringeren Auswirkungen im Vergleich zur Neuerrichtung auszugehen.

	Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:			
		Wird das Gebiet unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nutzungs- und Schutzkriterien in seiner ökologischen Empfindlichkeit beeinträchtigt?		
		Ja	Nein	Weil...
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),		Nein	<p>Der Standort des Änderungsvorhabens ist bereits jetzt Deponie gemäß</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan als „Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen wie Aufschüttungen und Ablagerungen u.a.“ • Bebauungsplan Nr. 200 der Stadt Dormagen als Deponie mit u.a. „Flächen für Aufschüttungen (Beseitigung von festen Abfallstoffen...)“ • Flächennutzungsplan als „Flächen für Ver- und Entsorgung“ (Abfall) ausgewiesen. <p>Die weiträumige Umgebung der Deponie ist durch den Wechsel zwischen vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Grünland, die Wasserflächen und Uferbereiche des Rheins sowie teils ausgedehnte Industrie- und Siedlungsgebiete zu charakterisieren.</p>

2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),		Nein	<p><u>Fläche, Boden</u> Bei den in Anspruch zu nehmenden Flächen für die geplanten Änderungen handelt es sich um bereits in Verfüllung befindliche Ablagerungsflächen der DK III-Deponie Dormagen-Rheinfeld. Die Flächen haben dementsprechend keine wichtigen Funktionen der Böden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe, als Standort für die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung, als Rohstofflagerstätte bzw. Fläche für Siedlung und Erholung sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Den Flächen kommt die Funktion der Ver- und Entsorgung zu.</p> <p><u>Wasser</u> Im Bereich der Deponie bzw. der Umgebung liegen keine Ausweisungen als Wasserschutzgebiete vor. Im Bereich des Deponiegebietes finden sich keine Oberflächengewässer. Als für die weite Umgebung relevantes Oberflächengewässer ist der östlich verlaufende Rhein zu nennen. Es kann zu Hochwasserereignissen kommen. Mit aufwendigen Deichanlagen versucht man das regelmäßig ansteigende Rheinwasser in den verbliebenen Überflutungsbereichen zu halten. Die Ablagerungsflächen der Deponie befinden sich außerhalb der weiträumigen Ausweisungen als Extrem-Hochwassergebiet.</p>
			Nein	

			<p>Nein</p> <p><u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</u></p> <p>Die geplanten Änderungen erfolgen ausschließlich innerhalb der Deponie Dormagen-Rheinfeld bzw. innerhalb der bereits zur Ein- bzw. Ablagerung genutzten Abschnitte. Bereits rekultivierte Flächen bleiben von den geplanten Anpassungen weitestgehend unberührt. In Abschnitten, die sich derzeit nicht in Verfüllung befinden bzw. die nicht regelmäßig genutzt werden, haben sich ruderales Gras- und Staudenfluren entwickelt. Diese sind in Abhängigkeit von Untergrund und Dauer der Sukzession teils mit dichter Pflanzenbedeckung, teils sehr locker bis spärlich bewachsen. Anhand von Geländebegehungen ist im Bereich der von dem Änderungsvorhaben betroffenen Flächen - wie insbesondere die derzeit in Einlagerung befindlichen Flächenabschnitte sowie Bereiche mit zwischenzeitlich ausgebildeter Ruderalvegetation - auf keine besonders geschützten Artenvorkommen zu schließen. Die Flächen weisen, wenngleich die teils dichten Staudenfluren als Nahrungshabitat für zahlreiche Insekten zu betrachten sind, augenscheinlich keine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auf. Die vorhabenunabhängigen Rekultivierungsmaßnahmen sollten zu (mindestens) vergleichsweise hohen Wertigkeiten für den Biotop- und Artenschutz führen. Da hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes keine wertvollen Flächen in Anspruch genommen werden, ist von keinen erheblichen Auswirkungen durch die geplanten Anpassungen des Oberflächenkörpers (Abflachung, Gefälle) der Deponie auszugehen. Weiterhin sind Trennwirkungen oder Zerschneidungseffekte durch das geplante Vorhaben nicht zu</p>
--	--	--	--

			<p>erkennen. Das Vorhaben stellt eine Verlängerung des bestehenden Deponiebetriebs bzw. der Deponielaufzeit dar. Zusätzliche relevante Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen bzw. die nächstgelegenen Schutzgebiete durch Luftschadstoffimmissionen, Schall oder Licht sind nicht abzuleiten.</p> <p><u>Landschaft</u></p> <p>Der Standort der Deponie befindet sich in der Rheinaue. Die Deponie stellt daher innerhalb des weiträumig flachen Auenbereichs mit seinen nur geringen Höhen- bzw. Reliefunterschieden als anthropogen bedingte Erhebung mit bis zu ca. 30 m über Grund einen Fremdkörper dar. Sie weist daher auch eine hohe Einsehbarkeit auf. Rheinparallel verläuft in der unmittelbaren Umgebung ein ebenfalls als naturfremd wahrzunehmender Hochwasserschutzdamm. Weiterhin stellt auch der Rhein mit seiner begradigten Struktur als Schifffahrtstraße einen anthropogen veränderten Teil des Landschaftsbildes dar.</p> <p>Obwohl die Deponie somit als weithin sichtbare Erhebung einen topografischen Fremdkörper innerhalb der insgesamt flachen Geländestrukturen darstellt, ist durch die umlaufende Begrünung mit großenteils dichten Gehölzen bzw. Laubwald die deutliche Reduzierung einer „störenden“ Wahrnehmung gegeben. Die Einsehbarkeit der anzupassenden Kuppenfläche der Deponie wird daher als sehr gering bzw. nachgeordnet bewertet. Es ist - bei weiterhin fortlaufender Rekultivierung der endverfüllten Abschnitte</p> <ul style="list-style-type: none"> - von keiner relevanten Wahrnehmbarkeit der geplanten Maßnahmen aus der Umgebung auszugehen. Somit werden sich weder das Image des Gebietes, noch der Gebietscharakter verändern.
--	--	--	---

			Nein	<p>Insbesondere sind keine relevanten Änderungen oder erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzungen in der Umgebung zu erkennen. Auch für die nächstgelegenen Wohngebiete von Rheinfeld lassen sich keine relevanten nachteiligen Auswirkungen und Veränderungen des Landschaftsbildes ableiten.</p> <p><u>Klima</u> Durch die geplante Anpassung bzw. Abflachung der Kuppenbereiche der Deponie ergibt sich in den randlich abfallenden Abschnitten eine Erhöhung der Aufschüttung von bis zu 3,5 m. Die maximale Endhöhe gemäß Planfeststellungsschluss von 76 m ü. NN bleibt von der Planung unberührt. Auswirkungen auf die Funktionen des Rheins als Hauptluftaustauschgebiet sind nicht abzuleiten. Kleinklimatische Effekte wie die Umstrukturierung des Windfelds oder Einflüsse auf die Temperatur- und Feuchteverhältnisse bleiben auf den unmittelbaren Nahbereich der jeweiligen Aufschüttungsflächen bzw. des Deponiekörpers begrenzt. So ist durch die geplante Abflachung im Kuppenbereich - auch mit Bezug auf die umfassende Begrünung der Deponie - von keinen relevanten oder wahrnehmbaren klimatischen Effekten außerhalb des Deponiegebietes auszugehen.</p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des			

	ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):			
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,		Nein	Das Gebiet ist kein FFH-Gebiet.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,		Nein	Das Gebiet ist kein Naturschutzgebiet.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,		Nein	Das Gebiet ist weder Nationalpark noch Nationales Naturmonument.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,		Nein	Das Gebiet ist kein Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebiet.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,		Nein	Das Gebiet ist kein Naturdenkmal.

2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,		Nein	Das Gebiet ist nicht als solches ausgewiesen.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,		Nein	Das Gebiet ist kein geschütztes Biotop.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG,		Nein	Das Gebiet ist kein Wasserschutzgebiet, kein Heilquellenschutzgebiet, kein Risikogebiet und kein Überschwemmungsgebiet.
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,		Nein	Das Gebiet ist kein solches.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere		Nein	Das Gebiet ist kein solches.

	Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,			
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.		Nein	Es sind keine Denkmäler, Denkmalensembles etc. vorhanden.

			<p>§ 44 BNatSchG nicht abzuleiten. Die vorhabenbedingt anzupassenden Flächen im Kuppenbereich der Deponie Rheinfeld bewirken den Verlust keiner wertvollen Fläche mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Die Nutzungsfortführung lässt keine zusätzlichen indirekten Auswirkungen wie z. B. durch lärmbedingte Störeffekte in der Umgebung erwarten. Auch mit Bezug auf die nahegelegenen Schutzgebietsausweisungen als Biotope bzw. Landschaftsschutzgebiet lassen sich somit keine relevanten, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bzw. die biologische Vielfalt ableiten. Durch die vorhabenunabhängigen Rekultivierungsmaßnahmen wird (mindestens) eine vergleichsweise hohe Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz erreicht.</p> <p><u>Schutzgut Mensch</u></p> <p>Im Zuge einer potenziellen Verlängerung der Deponielaufzeit ist von vergleichbaren Verkehrsströmen (Anlieferung der Abfälle, Betriebspersonal) über die Werksstraße bzw. das übergeordnete Straßenverkehrsnetz auszugehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind somit auch durch den vorhabenbedingten Verkehr - wie insbesondere in den nächstgelegenen Wohngebieten - nicht zu erkennen. Weil mit der zeitlich begrenzten Fortführung der Deponienutzung keine relevanten Änderungen der verkehrs-, betriebs- bzw. einbaubedingten Emissionen wie Licht, Lärm oder Luftschadstoffe</p>
--	--	--	---

Nein

				verbunden sind, lassen sich erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Wohngebieten in der Umgebung - wie insbesondere von Rheinfeld - ebenfalls nicht ableiten.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,			Der Einwirkungsbereich der Auswirkung des Vorhabens erstreckt sich nicht auf das Territorium eines anderen Staates.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,			<p>Die Schwere einer nachteiligen Umweltauswirkung ergibt sich aus der Eigenart und Wirkungsintensität des vom Änderungsvorhaben ausgehenden Wirkfaktors einerseits und der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des betroffenen Schutzgutes andererseits.</p> <p>Die Komplexität nachteiliger Umweltauswirkungen ergibt sich aus der Vielfalt der möglichen Wirkfaktoren, Wirkpfade und betroffenen Schutzgüter.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist nicht mit komplexen Auswirkungen zu rechnen, da keines der Schutzgüter erheblich eingeschränkt wird.</p>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,			Ein Unfall bzw. Risiken für die menschliche Gesundheit ist unwahrscheinlich.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der			Ein erhöhtes Unfallrisiko bzw. Risiken für die menschliche Gesundheit sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erkennen.

	Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,			
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,			Das Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist nicht erkennbar.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.			Es ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen, die verhindert werden müssten.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Änderungsvorhaben nicht zu erwarten sind.

Die durch die Maßnahme entstehenden Belastungen werden als hinnehmbar, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage der Sonderabfalldeponie Dormagen-Rheinfeld, eingeschätzt. Nach Beendigung der Ablagerung wird eine Wiederherrichtung und Folgenutzung der Deponiefläche für Menschen unter Berücksichtigung von betrieblichen und sicherheitstechnischen Aspekten angestrebt.

Festgestellt:

gez. Michael Basner